

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 192 „Schwalbenneststraße – Lohackerstraße“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Am 14.01.2010 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 192 „Schwalbenneststraße - Lohackerstraße“ zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet entlang der Ziegelsdorfer Straße, zwischen Lohackerstraße und Schwalbenneststraße und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie

aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 14.01.2010 zu ersehen.

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) zugrunde gelegt. Umweltbezogene Informationen sind zu den Themen Naturschutz, Lärmmissionen und Grundwassersituation verfügbar.

Am 14.01.2010 befasste sich der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen mit

den eingegangenen Beiträgen der Öffentlichkeit sowie den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und entschied darüber; infolgedessen sind diese erledigt anzusehen. Die Öffentlichkeit, die sich bei der Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 192 „Schwalbenneststraße – Lohackerstraße“ äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung ihrer Beiträge durch Einsichtnahme in den Bebauungsplan-Entwurf während der öffentlichen Auslegung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung nochmals vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 23.02.2010 bis einschließlich 23.03.2010 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 231, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Regensburg, 08.02.2010
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 3. Februar 2010 (Az. 03196/2009 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 7, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3827/53.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines dreistöckigen Gebäudes mit einer Grundfläche von 20,27 m x 11,72 m. Ferner wurde die Anlegung von 13 oberirdischen, nicht überdachten Stellplätzen zugelassen, die sich östlich des Gebäudes entlang der Wernerwerkstraße (9 Stellplätze) und im nördlichen Anschluss an das Gebäude (4 Stellplätze) befinden. Die Erschließung des Anwesens erfolgt über die bestehende Zufahrt im Nordosten zur Wernerwerkstraße.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 03.02.2010 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in

Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2010

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2010 und die Satzungsänderungen betreffend die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie die Satzung des Zweckver-

bandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1 vom 15. Januar 2010, Seite 6 ff amtlich bekannt gemacht wurden.

Regensburg, 02.02.2010
Stadt Regensburg
Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Schörnig
Ltd. Rechtsdirektor

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3973264488 ltd. auf Reinhard Hartlich ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB für den Teilabschnitt 4

Für den Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebietes „An der Brunnstube“ ist der Teilumlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB am 25.01.2010 unanfechtbar geworden.

Der Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebietes umfasst die Prüfeninger Schloßstraße im Bereich des Bahnhofs Prüfening und den westlichen Teil der Straße An der Brunnstube mit einer Fläche von ca. 1,9 ha mit den Einlagegrundstücken Flst.Nr. 62, 62/7, 62/10, 62/23, 62/55, 62/56 und 71 Gmkg. Dechbetten sowie Flst.Nr. 368/7, 368/8, 368/9, 368/10, 369, 369/2, 369/3, 369/4, 369/5, 370/5, 370/19, 370/24 und 370/25 Gmkg. Großprüfening.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebiets mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neu-

en Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der neue Grundstückszustand mit dem im Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis mit Anlagen) ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen wird damit gültig.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grund-

buchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt – Bodenordnung – im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 324/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt – Bodenordnung –, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, den 28.01.2010

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Regensburg (Kulturbeiratssatzung) vom 28. Januar 2010

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Regensburg (Kulturbeiratssatzung) vom 28. Juli 1994 (AMBl. Nr. 33 vom 16. August 1994, geändert durch Satzung vom 30. April 1998, AMBl. Nr. 19 vom 11. Mai 1998, Satzung vom 22.07.1999, AMBl. Nr. 31 vom 2. August 1999) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Kulturbeirat berät über die Vorschläge für die Kulturförderpreise der Stadt Regensburg.“

2. § 1 Abs. 4 Satz 3 wird Satz 2.

3. § 2 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Folgende Bereiche sind im Kulturbeirat durch je ein Mitglied vertreten:

Literatur
Bildende Kunst
Darstellende Kunst
Jugend & Soziales
Kirchen & Religiöse Gemeinschaften
Film/Medien
Hochschulen.

Folgende Bereiche sind im Kulturbeirat durch je zwei Mitglieder vertreten:

Musik
Bürger- und Volkskultur.“

4. § 2 Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Die unter Absatz 1 aufgeführten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle übrigen Mitglieder sind stimmberechtigt.“

5. § 2 Abs. 5 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Kulturbeirates und deren Vertreter/Vertreterin wer-

den für die Dauer der jeweiligen Stadtratsperiode auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat berufen. Nach der Hälfte der Wahlperiode wird das Mitglied zum Vertreter/Vertreterin und der jeweilige Vertreter/Vertreterin wird zum Mitglied.“

6. § 2 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 2 Abs. 7 wird zu Abs. 5.

8. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 28. Januar 2010

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail:
vergabestelle@regensburg.de

Art und Umfang der Leistung/ Bezeichnung der Maßnahme:

10 E 009 - Neubau der Geh- und Radwegüberführung.
Für die Einreichung der Angebote fin-

det § 21a VOB/A Anwendung. Angebote, die in Papierform eingereicht werden, bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

Ingenieurbauleistungen mit folgendem Umfang:

- Erdarbeiten: ca. 3700 m³ Erdabtrag; ca. 3700 m³ Erdeinbau
- Stahlbetonarbeiten: ca. 350 m³ Stahlbeton mit ca. 45 to Betonstahl
- Schlosserarbeiten: ca. 45 m Stahlgeländer.
- Kanal- und Leitungsbauarbeiten: 3 St. Schächte, 50 m PP-Rohrleitungen,

ca. 650 m PE-Kabelschutzrohre mit 8 St. Kabelabzweiggkästen.

Ausführungsfrist:

12.04.2010 – 10.12.2010

Eröffnungstermin:

09.03.2010, 09:00 Uhr

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

Weitere Hinweise unter www.ava-online.de unter Vergabenummer 10 E 009

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben:

Sanierung von 14 WE,
Kriemhildstr. 4a, 4b, Regensburg

Art der ausgeschriebenen Leistungen:

1. Baumeisterarbeiten
2. Kunststoff-Fenster/-Türen
3. Wärmedämmarbeiten
4. Dachdeckerarbeiten
5. Spenglerarbeiten

Ausführungsfrist:

1. Ca. 26. – 41. KW 2010
2. Ca. 30. – 39. KW 2010
3. Ca. 29. – 37. KW 2010
4. Ca. 28. – 31. KW 2010
5. Ca. 30. – 38. KW 2010

Art und Umfang der Leistungen:

1. Abbruch-, Beton-, Maurer-, Putzarbeiten, sowie Balkoninstandsetzungs- und Balkonabdichtungsarbeiten (12 Stück) und Trockenbauarbeiten für 2 Dachgeschosswohnungen.

2. Kunststoff-Fenster ca. 86 Stck., Fenstertürelemente 12 Stck., Haustürelemente 2 Stck., Vorsatzrollläden 64 Stk.

3. WDVS ca. 950 m² incl. Fensterbleche für ca. 80 Fenster, Kellerdeckendämmung ca. 320 m².

4. Zimmererarbeiten 4 Dachgauben, Aufsparrendämmung und Dach-eindeckung für ca. 470 m²

5. Gaubenverblechung 4 Stck., Dachrinne und Regenfallrohre ca. 65 m

Kosten:

1. 15,00 €
2. 9,00 €
3. 7,00 €
4. 7,00 €
5. 6,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Die Gewerke werden als Einzelaufträge vergeben.

Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort **bei der Stadtbau-GmbH Regensburg**, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

Einreichungs- und Eröffnungstermin: 04.03.2010

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
Adolf-Schmetzer-Straße 45,
93055 Regensburg,
Telefon: (0941) 7961-0;
Fax: (0941) 7961-112.

Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
Herr Uwe Knutzen,
Tel. (0941) 7961-187.

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 08.02.2010

Stadtbau-GmbH Regensburg